

## Präambel

Der MTB Bielefeld e.V. versteht sich als Repräsentant des Mountainbikesports mit dem Hauptfokus auf das Naherholungsgebiet Wald und Forst der Region Ostwestfalen-Lippe.

Vorrangiges Ziel ist hierbei das nachhaltige Entwickeln, Anlegen und Vernetzen von MTB-Strecken, das stetige weiterentwickeln dieser Vorhaben. Ein weiteres Ziel besteht darin, das Mountainbiken als gesellschaftlich anerkannte bzw. gewünschte Nutzung des Naherholungsgebiets Wald und Forst der Region Ostwestfalen-Lippe zu etablieren.

Des Weiteren werden ganzjährig Kurs- und Workshopangebote mit den folgenden Schwerpunktthemen angeboten:

Fahrtechnik im Mountainbiking, Naturraumlehre für Kinder-, Jugend-, und Erwachsenengruppen, Förderung des Miteinanders zwischen unterschiedlichen Kulturen sowohl im Einzel- als auch Gruppentraining. Der MTB Bielefeld e.V. arbeitet mit gezielten Kooperationspartnern zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen. Eine gemeinschaftliche Vereinskultur im Miteinander lebt nach dem Prinzip sportliche Gemeinschaft zu verwirklichen, um eine freie Potentialentfaltung erfahrbar und erlebbar zu machen.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen MTB Bielefeld (e.V.).
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (5) Das Gründungsjahr des Vereins ist das Jahr 2021.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Landessportbunds Nordrhein Westfalen e.V..
- (8) Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. vermittelt.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, primär des Radsports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) die Unterhaltung von Sportanlagen
  - b) Leistungen wie die Vermittlung von Umwelt- und Naturraum-Wissen in Bezug zum MTB-Sport, die Gesundheitsförderung durch sportliche Ausbildung der Mitglieder sowie die Förderung einer Dialogkultur mit allen lokalen Interessengruppen im Naherholungsgebiet Wald und Forst der Region Ostwestfalen-Lippe, Naturschutzverbänden, Wirtschaft sowie Politikverbänden.
  - c) Entwicklung, Aufbau und Instandhaltung zukünftiger Mountainbike-Strecken in Ostwestfalen-Lippe,
  - d) Vereinsimmobilien und erforderlichen Kraftfahrzeugen,
  - e) Sport- und Sportgeräte,
  - f) Ausbildung und Einsatz von geeigneten ÜbungsleiterInnen,
  - g) Durchführung von Kursen und anderen sportlichen Veranstaltungen. Durch entgeltliche Trainings- und Workshopangebote werden die laufenden Betriebskosten gedeckt.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt an.
- (5) Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
  - a. die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
  - b. die Förderung des Sports – Schwerpunkt Mountainbikesport,
  - c. die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes im Naturraum.

## § 3 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## § 4 Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf einen Aufwendersersatz beschließen. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung der Tätigkeitsvergütung (Ehrenamts-pauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß §3 Nr.26a EStG) geleistet werden. Die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins müssen dabei berücksichtigt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag zusätzlich von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch eine gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Minderjährigen verpflichten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitglieder des Vereins werden bis einschließlich 14 Jahre als SchülerIn, von 15 bis 18 Jahren als Jugendliche, über 18 Jahren als ordentliche Mitglieder geführt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft

enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied. Die schriftliche Austritterklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser liegt vor:
  - a) wenn es trotz zweimaliger Mahnung an seine zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse seiner / ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereins-satzung und/oder gegen die Interessen des Vereins und/oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich (E-Mail oder Papierform) binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in § 6 Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geregelt werden:
  - a) Verweis,
  - b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,00 Euro,
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder

der Verbände, welchen der Verein angehört,

- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Einschreiben zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, Vereins Eigentum ist unverzüglich und termingerecht zurückzugeben. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich schriftlich (E-Mail oder Papierform) mitzuteilen. Bei einer erforderlichen Nachrecherche fallen zusätzliche Gebühren an, die dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport-, Spiel-, und Hausordnungen zu beachten.

### § 9 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand (§ 10).
- (2) Die Mitgliederversammlung (§13).

### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer Doppelspitze. Sie vertreten den

Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind in besonderen Fällen (Krankheit) Einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses,
  - c) Erlass von Sport- und Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
  - d) Ehrungswesen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,00 Euro (zehntausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Zustimmung kann nur in schriftlicher Form (E-Mail oder Papierform) eingeholt werden. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Die Mitglieder werden über E-Mail darüber informiert.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung kann in angemessener Form in Sondersituationen ausgezahlt werden.

### § 11 Vereinsjugend

- (1) Das JugendTeam des Vereins führt und verwaltet der/die JugendleiterIn und der/die stellvertretende JugendleiterIn, die

auf der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wahl kann auch in einer Abteilungssitzung erfolgen und ist dem Vorstand nach Wahlergebnis in schriftlicher Form mitzuteilen. Der/die JugendleiterIn entscheidet über die durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel entsprechend der Satzung. Spenden dürfen entgegengenommen werden.

- (2) Der/die JugendleiterIn führt die Finanzen des JugendTeams in enger Abstimmung mit dem FinanzTeam.

### § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. Die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - d. Wahl der KassenprüferIn,
  - e. Festlegung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - g. Entscheidung über Aufnahme und Ausschuss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (2) Alle zwei Kalenderjahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Einladung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (E-Mail oder Papierform) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte, Anschrift oder angegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich (E-Mail oder Papierform) unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzu-

fertigen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e ProtokollführerIn zu wählen. Das Protokoll ist vom/von der VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (E-Mail oder Papierform) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (8) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Jedes Mitglied ab 12 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden KandidatInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (15) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (16) Online-Mitgliederversammlung
  - a) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte

E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung.

Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen.

Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

b) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer hybriden Veranstaltung.

c) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.

Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannte gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(17) Vorstandsversammlungen können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.

### § 13 FinanzTeam

(1) Das FinanzTeam wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und steht fortlaufend mit dem Vorstand zu den Finanzthemen im Austausch. Das FinanzTeam ist für die Vorbereitung des Finanz- und Haushaltsplans sowie die fortlaufende Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts verantwortlich.

### § 14 Finanzprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei PrüferInnen überprüfen die Finanzgeschäfte des gesamten Vereines einschließlich des Vereinskontos und Untergliederungen.

(2) Den FinanzprüferInnen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die FinanzprüferInnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

### § 15 Ehrungswesen

(1) Für besondere und/oder außerordentlich Verdienste von Mitgliedern um das gesamte Vereinswesen kann der Vorstand Ehrungen vornehmen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

(2) Jugendlichen kann für besondere sportliche Leistungen auf Vorschlag des/der Jugendleiters / Jugendleiterin eine besondere Ehrung zu teil werden.

### § 16 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (Liquidation) oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Naturschutzbund Deutschland, Stadtverband Bielefeld e.V., Spreeweg 65, 33689 Bielefeld und ist ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

### § 17 Haftung des Vereins

(1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der

Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen, Sportstätten im Naturraum oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### § 18 Datenschutz / Recht am eigenen Bild

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein, sowie extern (Vereinssoftware, BLSV, Fachverbände) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Die Mitglieder stimmen dieser Datenverwendung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen MitarbeiterInnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(4) Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit diese im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt und unterzeichnen diese Verpflichtung in einem gesonderten Dokument.